

Satzung des Kreisverbands Gelsenkirchen der Partei DIE LINKE.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Gastmitglieder / Sympathisantinnen und Sympathisanten
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Kreismitgliederversammlung
- § 7 Vorstand des Kreisverbandes
- § 8 Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Zusammenschlüsse im Kreisverband
- § 10 Rechte und Pflichten von Mandatsträgern und Delegierten und anderen
- § 11 Geschlechterdemokratie
- § 12 Wahlen und Abstimmungen
- § 13 Finanzen
- § 14 Der Jugendverband der Partei
- § 15 Allgemeine Regeln
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Gelsenkirchen der Partei DIE LINKE. trägt den Namen DIE LINKE. Gelsenkirchen.

Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes NRW der Partei DIE LINKE. Sein Sitz ist Gelsenkirchen. Der Kreisverband umfasst räumlich das Gebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei **DIE LINKE. Gelsenkirchen** kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundes-, Landes- und Kreissatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
2. Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
3. Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.
4. Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen

und durch diesen nach Anhörung des einsprechenden Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

5. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der Schiedskommission des Landesverbandes NRW, eingelegt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach haben Mitglieder das Recht:

- an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken,
- sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
- an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
- an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Arbeitskreisen und sonstigen Gliederungen sowie an der Sitzung des Vorstands teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
- Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
- sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
- an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

Mitglieder haben die Pflicht,

- die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- regelmäßig ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei DIE LINKE. anzutreten.

§ 4 Gastmitglieder / Sympathisantinnen und Sympathisanten

Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die zuständigen Gliederungen im Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung.

§ 5 Organe und Gremien

1. Organe des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand des Kreisverbandes.
2. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, alle anderen Gremien tagen öffentlich.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung soll monatlich stattfinden, jedoch mindestens 6 x im Kalenderjahr.

Aufgaben sind:

- Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen,
 - die Delegierten für die Landes- und Bundesebene zu wählen,
 - politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden,
 - die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Finanzrevisionskommission, die aus mindestens drei Personen besteht,
 - einen Haushaltsplan zu verabschieden
2. Der Vorstand beruft die Kreismitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage (per Mail und/oder per Post).
 3. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen
 - auf Beschluss einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung,
 - auf Beschluss einer Mehrheit des Vorstands des Kreisverbands
 - auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbands.
 - Die Einladung muss schriftlich per Post und/oder per Mail durch den Vorstand erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage.
 - Die Aufgaben der außerordentlichen Kreismitgliederversammlung ergeben sich aus der Einladung und nur diese werden behandelt.

§ 7 Vorstand des Kreisverbands

1. Der Vorstand des Kreisverbandes ist ausführendes Organ der Kreismitgliederversammlung und an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Neben dem dreiköpfigen geschäftsführenden Vorstand wird die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder jeweils aktuell beschlossen. Es ist quotiert zu wählen. Bei der Wahl wird die Mindestquote für Frauen von 50 Prozent eingehalten.
2. Die zwei KreissprecherInnen und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder des Kreisvorstands.
3. Die Arbeitsverteilung im Vorstand legt der Kreisvorstand nach eigenem Ermessen fest.
4. Die zwei KreissprecherInnen und der/die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr,
5. Dem Kreisverbandsvorstand sollen nicht mehr als 20 Prozent der Ratsmitglieder einschließlich abhängig Beschäftigter der Partei sowie der Fraktionen angehören. Bei der Berechnung wird das kaufmännische Rundungsverfahren angewendet.
6. Ein begründeter Abwahantrag gegen Vorstandsmitglieder kann jederzeit gestellt werden. Er muss schriftlich vorgelegt und von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unterstützt werden. Ein Abwahantrag ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

7. Der Kreisvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat mitgliederöffentlich. Es sei denn, es handelt sich um eine angekündigte geschlossene Sitzung, deren Nichtöffentlichkeit begründet werden muss (Datenschutz).
8. Die Sitzungstermine werden auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit und in der Presse sowie die Sicherstellung der innerparteilichen Kommunikation obliegen allein dem Kreisvorstand.

§ 9 Zusammenschlüsse im Kreisverband

1. Zusammenschlüsse im Kreisverband – Stadtteilgruppen (SG), Arbeitskreise(AK) – zeigen ihr Wirken im Kreisvorstand an. Sie erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
2. Zusammenschlüsse sind vor grundsätzlichen Beschlüssen des Kreisvorstandes zu ihren Tätigkeitsfeldern bzw. Sachgebieten anzuhören.
3. Die Zusammenschlüsse berichten den Organen der Partei regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 10 Rechte und Pflichten von Mandatsträgern und Delegierten

I. Rechte und Pflichten von Mandatsträgern

1. Fraktion und Partei arbeiten vertrauensvoll zusammen.
2. Mandatsträger haben das Recht und die Pflicht,
 - sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
3. Mandatsträger verpflichten sich,
 - Mandatsträgerbeiträge entsprechend der geltenden Landesfinanzordnung und der konkreten Beschlussfassung im Kreisverband abzuführen,
 - gegenüber den Parteiorganen und den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

II. Rechte und Pflichten von Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag und Landesrat

- Die Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag und Landesrat haben das Meinungsbild des Kreisverbandes zu berücksichtigen.

- Im Vorfeld der vorgenannten Veranstaltungen bilden die Delegierten mit den Ersatzdelegierten, dem Kreisvorstand und interessierten Mitgliedern einen vorbereitenden Arbeitskreis.
- Anträge der Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag, zum Länderrat oder zur Sitzung des Bundesausschusses sollen soweit wie möglich durch eine Kreismitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Geschlechterdemokratie

1. Die politische Willensbildung von Frauen wird aktiv gefördert.
2. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Grundlage für alle Wahlen ist die Landeswahlordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Alle Funktionen und Gremien innerhalb des Kreisverbands werden mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt. Die Repräsentanz von sozialer, ethnischer und kultureller Vielfalt in der Mitgliedschaft ist zu stärken und bei Wahlfunktionen angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Finanzen

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist der Kreismitgliederversammlung gegenüber für die Finanzen des Kreisverbands verantwortlich. Er/Sie erstattet jährlich einen Bericht. Die gewählten Mitglieder Finanzrevisionskommission überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands aufgrund der vorliegenden Buchführung und Belege und erstatten einmal im Jahr gegenüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
2. Überweisungen des Schatzmeisters bedürfen ausnahmslos einer weiteren Unterschrift eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
3. Aufgaben der Finanzrevision
Die Kreisverbandskasse muss von mindestens zwei Revisoren geprüft werden. Sollten keine zwei Revisoren mehr zur Verfügung stehen, dann wählt der Vorstand aus der Mitgliedschaft Ersatz.
Ordentliche Überprüfung der Kreisverbandskasse durch
 - Überprüfung der Belege,
 - Vergleich mit den Beschlüssen des Vorstandes und der Kreismitgliederversammlung,
 - Vergleich mit dem Finanzplan,
 - Vergleich mit dem Kassenbuch,
 - Vergleich mit dem Bericht der/s Schatzmeisters/in
 - Erstellen eines Prüfberichtes
 - Vorlegen des Prüfberichtes in der Kreismitgliederversammlung

§ 14 Der Jugendverband der Partei

1. Die Jugendorganisation des Kreisverbandes Gelsenkirchen ist der von der Partei auf Bundesebene anerkannte Jugendverband.
2. Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze von 35 Jahren sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich beim Jugendverband gemeldet oder an Aktivitäten beteiligt haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.
4. Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken des Kreisverbandes.
5. Der Jugendverband gibt sich auf der Basis der programmatischen Grundsätze und der den Jugendverband betreffenden Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. ein Programm und eine eigene Satzung, er gestaltet eigenständig seine Arbeit. Der Jugendverband informiert den Kreisverband über seine Aktivitäten.
6. Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
7. Der Jugendverband des Kreisverbandes hat Antragsrecht in allen Organen der Partei.

§ 15 Allgemeine Regeln

1. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Kreisverbandssatzung wurde am 27.08.2011 beschlossen und angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung können von einer Kreismitgliederversammlung bis zum 28.08.2012 mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.

Unterschriften: